

definierte Begriff (§ 3 PatG) gemeint ist, sondern daß auch bei der Bewertung einer herstellerseitigen Haftung bzw. eines etwaigen herstellerseitigen Verschuldens (bzw. Mitverschuldens) nur der in der Naturwissenschaft gängige Begriff des „Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis“ gemeint ist. Bei dem nach dem Patentgesetz festgelegten Begriff des „Standes der Technik“ ist eine sehr exakte Schrittfolge zusätzlicher wachsender Erkenntnisse festzustellen. § 3 Abs. 1, Satz 2 PatG: „Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind“. Somit kann im Patentwesen eine bestimmte neue Technik auf einen Tag (z.B. auf einen Vortrag an einem bestimmten Tag) im Bedarfsfalle eingegrenzt werden, worauf der wesentliche Grundsatz der Neuheit im Patentwesen beruht.

2. Die Kaskade

Diese Schärfe kann und sollte bei dem Begriff des „Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis“ nicht angelegt werden. Hier ist eine Kaskade zu berücksichtigen und zu bewerten aus teilweise zufälligen Beobachtungen, neuen Befunden, Hypothesen, Bewertungen, wissenschaftlichen Diskussionen, Experimenten zum Überprüfen der Hypothesen, Erstveröffentlichungen, weiteren Diskussionen bereits überprüfend anerkannter Bewertungen. Die Einzelergebnisse werden breiter bekannt gemacht, in größerer Fallzahl bestätigt bis hin zu allgemein akzeptiertem Erkenntnisstand, der dann in Übersichtsbeiträgen dargestellt wird und schließlich unbestritten in der wissenschaftlichen Gemeinschaft gilt. Überlappend dazu finden derartige Erkenntnisse zunehmend Eingang in Monographien, etwas später in Lehrbücher. Spätestens dann ist vom allgemein gültigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis auszugehen und muß eine unterlassene Information oder Warnung voll einem Hersteller zugerechnet werden.

3. Verantwortung des Herstellers

Es kann jedoch von einem Hersteller erwartet werden, daß er im Zuge seiner Produktüberwachungs-/Sorgfaltspflicht auch bereits die in einem frühen Stadium der wissenschaftlichen Kaskade bekannt werdenden und sich verdichtenden Erkenntnisse berücksichtigt (wenigstens ab dem Zeitpunkt des Beschreibens in Übersichtsarbeiten) und daß er sie schon zu diesem Zeitpunkt in die Kennzeichnungen und Warnungen seiner Produkte übernimmt.

Insoweit wird von einem zunehmenden Verschulden und einer zunehmenden Verantwortung des Herstellers zu sprechen sein, je weiter die Kaskade fortgeschritten ist, was in der beiliegenden Graphik zum Ausdruck gebracht wird (Anlage).

Bei Fragen der naturwissenschaftlichen Erkenntnis wird somit von einem heute üblichen vierjährigen Überlappungszeitraum auszugehen sein mit zunehmender Schuldfähigkeit für den Hersteller, der neue Erkenntnisse ignoriert oder sie möglicherweise bewußt nicht zur Kenntnis nimmt. Dabei kann als Meilenstein für eine neue Erkenntnis